

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Elektrizitätswerks Obwalden für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes durch den Endverbraucher

Gültig ab 1. Januar 2011

Inhalt

1 Geltungsbereich	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Zustandekommen und Bestandteile des Netznutzungsvertrages	4
4 Grenze für Eigentum	4
5 Leistungen und Pflichten des EWO	4
6 Leistungen und Pflichten des Kunden	5
7 Technische Anforderungen	6
8 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis	7
9 Gegenseitige Information	7
10 Messeinrichtungen	8
11 Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellung der Netznutzung	10
12 Spannungsebenen	11
13 An- und Abmeldung	11
14 Schutzmassnahmen	12
15 Preise und Rechnungsstellung	12
16 Datenaustausch	13
17 Haftung	13
18 Änderungen des Netznutzungsvertrages	14
19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14
20 Schlussbestimmungen	14

Vom Verwaltungsrat des Elektrizitätswerks Obwalden am 26. März 2010 genehmigt.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden integrierenden Bestandteil des Netznutzungsvertrages zwischen dem Kunden (Kunde) und dem Elektrizitätswerk Obwalden (EWO). Netzanschluss und Energielieferung sind Gegenstand gesonderter Verträge.
- 1.2 Als Kunde und Vertragspartner des EWO gilt, wer als Endverbraucher (z.B. als Eigentümer, Mieter oder Pächter) das im Eigentum des EWO stehende bzw. von diesem im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) betriebene Elektrizitätsnetz (EWO-Netz) für die Ausspeisung elektrischer Energie benutzt. Mieter von Objekten auf Arealnetzen können vom EWO mit Energie und Netznutzung an ihrem Ausspeisepunkt auf dem Arealnetz beliefert werden. Dabei gelangt das Preisblatt «Netznutzungstarife» (Anhang des Netznutzungsvertrages) zur Anwendung. Die Nutzung des Arealnetzes wird durch das EWO und den Arealnetzbetreiber geregelt.

Bei unvermieteten Räumlichkeiten, Untermietverhältnissen, bei kurzfristigen Mietverhältnissen (z.B. Ferienhäuser, Campingplätzen etc.) oder solchen von möblierten Wohnungen ist der Vermieter, ohne selbst Endverbraucher zu sein, Vertragspartner des EWO und damit Kunde im Sinne des Netznutzungsvertrages und der vorliegenden AGB.
- 1.3 Die Netznutzung setzt einen gültigen Netzanschlussvertrag für den Netzanschluss, über den der Kunde elektrische Energie bezieht, voraus.
- 1.4 Die Ansprüche des Kunden aus dem Netznutzungsvertrag stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen des Netzanschlussvertrages durch den Kunden bzw. den jeweiligen Anschlussnehmer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtinhaber oder Vertragspartner bei temporären Anschlüssen).

2 Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für den Netznutzungsvertrag gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz (SR 734.0) und das Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) mit ihren Ausführungsverordnungen sowie das kantonale Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden;
 - die jeweils anwendbaren, technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
 - die Richtlinien und Werkvorschriften des EWO (einsehbar auf der Website www.ewo.ch oder auf Bestellung beim EWO).

3 Zustandekommen und Bestandteile des Netznutzungsvertrages

- 3.1 Mit dem Anschluss seiner elektrischen Anlagen an das EWO-Netz, dessen Benutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Netzdienstleistungen, gilt der Netznutzungsvertrag zwischen dem EWO und dem Kunden als zustande gekommen und diese AGB bilden integrierenden Bestandteil des Netznutzungsvertrages.
- 3.2 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente die AGB und gehen diesen in der genannten Reihenfolge vor (absteigend):
 - der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netznutzungsvertrag;
 - das Preisblatt «Netznutzungstarife» (einsehbar auf der Website www.ewo.ch oder auf Bestellung beim EWO);
 - das Datenblatt «Netznutzung»;
 - die jeweils gültigen Werkvorschriften des EWO über die Erstellung von elektrischen Installationen (einsehbar auf der Website www.ewo.ch oder auf Bestellung beim EWO).
- 3.3 Die jeweils gültigen Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zum Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) und deren Vollzugsverordnung sind massgebend, wenn diese Bestimmungen eine Lücke enthalten sollten oder der Auslegung bedürfen.
- 3.4 Sollten sich zwischen Netzanschlussvertrag und Netznutzungsvertrag Widersprüche ergeben, so geht ersterer vor.

4 Grenze für Eigentum

- 4.1 Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle:
 - Bei einem Niederspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.
 - Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Abgangsklemmen des Übergabeschalters (Sammelschienentrenner) vor dem Messfeld. Verfügt eine bestehende elektrische Anlage nicht über einen Übergabeschalter, so gilt als Eigentumsgrenze der Anschluss des Kunden an die Stromwandler der Hochspannungsmessung.

5 Leistungen und Pflichten des EWO

- 5.1 Unter normalen Betriebsbedingungen stellt das EWO sein Elektrizitätsnetz dem Kunden zur Ausspeisung von Energie mit einer Netzqualität gemäss Europeanorm EN 50160 im Rahmen der verfügbaren Kapazität und im Rahmen des Netznutzungsvertrages zur Verfügung. Vorbehalten insbesondere bleiben besondere Preise sowie die Bestimmungen in Ziff. 11 nachstehend. Die vereinbarte Leistung richtet sich nach dem jeweils der Netznutzung zugrunde liegenden Netzanschlussvertrag und wird dadurch begrenzt. Werden über einen Netzanschluss mehrere Endverbraucher versorgt, richtet sich die vereinbarte Leistung nach Ziff. 6.7.
- 5.2 Messung und Ablesung von Verrechnungsdaten, an den Ausspeisestellen des EWO-Netzes zu den Anlagen des Kunden, erfolgen durch das EWO. Für jeden Netznutzungsvertrag werden separate Messeinrichtungen geführt.
- 5.3 Die Netznutzung für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift etc.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst und dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.
- 5.4 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung aller Bestandteile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 4 vorstehend, werden durch das EWO gemäss Netzanschlussvertrag vorgenommen.

6 Leistungen und Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde entrichtet dem EWO ein Entgelt für die Netznutzung gemäss dem Preisblatt «Netznutzungstarife» (Netznutzungsentschädigung) gemäss Ziff. 15 nachfolgend.
- 6.2 Der Kunde betreibt seine elektrische Infrastruktur und Anlagen im vereinbarten Umfang und innerhalb den üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.
- 6.3 Für die Erstellung, den Unterhalt, die Änderung und Auflösung der elektrischen Infrastruktur und Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze, gemäss Ziff. 4, vorstehend, ist der Kunde verantwortlich und der Kunde trägt alle damit im Zusammenhang anfallenden Kosten. Der Kunde kann die entsprechenden Arbeiten durch ein konzessioniertes Fachgeschäft seiner Wahl vornehmen lassen.
- 6.4 Für die Erstellung, den Unterhalt, die Änderung und Auflösung der elektrischen Infrastruktur und Anlagen des Kunden innerhalb des Raumes einer EWO-Anlage ist das EWO zu beauftragen.
- 6.5 Für die Regelung sämtlicher Rechtsbeziehungen betreffend elektrischer Infrastruktur und Anlagen, die im gemeinsamen Eigentum der Vertragsparteien stehen, schliessen die Vertragsparteien separate Vereinbarungen.
- 6.6 Den vom EWO bestimmten Personen ist zur Instandhaltung des Anschlusses an das EWO-Netz, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und für ähnliche Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zugang zum EWO-Netz zu gestatten und zu ermöglichen.
Mieter bzw. Pächter gestatten und ermöglichen dem EWO jederzeit den Zugang zum EWO-Netz. Entsprechende Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer und Netzanschlussnehmer sind ohne Kostenfolge für das EWO.
- 6.7 Werden mehrere Kunden über einen einzigen Anschluss an das EWO-Netz (Auspeisestelle) versorgt, darf die Summe der von allen Kunden zusammen bezogenen Leistungen die vereinbarte Leistung gemäss Netzananschlussvertrag nicht überschreiten. Eine Erhöhung der vereinbarten Leistung am Anschluss muss vom Eigentümer des Netzanchlusses bzw. der Gesamtheit der Eigentümer des Netzanchlusses gemäss Netzananschlussvertrag beim EWO beantragt werden.
- 6.8 Als Arealnetze gelten Elektrizitätsleitungen mit kleiner, räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearrealen oder innerhalb von Gebäuden wie Einkaufszentren mit verschiedenen Endverbrauchern. Dem Arealnetzbetreiber obliegt die interne Zuteilung der vereinbarten Leistung und er haftet dem EWO alleine, sofern und soweit nicht das EWO die Mieter auf dem Areal selbst beliefert. In diesem Falle verrechnet der Arealnetzbetreiber die Nutzung seines Netzes direkt dem Endverbraucher.
- 6.9 Miteigentümer haften aus diesem Vertrag solidarisch.
- 6.10 Für die Beurteilung der Netznutzung ist die Ausspeisung von Elektrizität durch den Endverbraucher an seinem Auspeisepunkt massgebend. Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energieliefervertrag für die Deckung seines Energiebedarfs. Benutzt der Kunde das EWO-Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch entsprechende Energielieferverträge gesichert ist, entsteht ohne Weiteres ein Energieliefervertrag mit dem EWO bzw. mit dem vom EWO bezeichneten Lieferanten. Das EWO ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 6.11 Aus einem solchen Energieliefervertrag erwächst dem Kunden kein Anspruch auf Grundversorgung.
- 6.12 Ohne schriftliche Bewilligung des EWO darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen in den Fällen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 2 vorstehend. Dabei dürfen auf die Preise vom EWO keine Zuschläge gemacht werden.

7 Technische Anforderungen

- 7.1 Der Kunde hat die nötigen, technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen elektrischen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Netzrückwirkungen, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.
- 7.2 Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des EWO und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb der elektrischen Anlagen wird durch das EWO unter Berücksichtigung der gültigen Werkvorschriften beurteilt. Unzulässig sind namentlich:
- übermässige Spannungsschwankungen;
 - ungleichmässige Belastung der Phasenleiter;
 - Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen des EWO;
 - störende Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
 - Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile des EWO.
- 7.3 Allfällige Netzschutzgeräte, im Eigentum des Kunden, sind nach den Vorgaben des EWO einzustellen. Diese Vorgaben sind beim EWO auf Anfrage erhältlich. Die Netzschutzgeräte sind nach den Vorgaben der Starkstromverordnung (SR 734.2) zu unterhalten.
- 7.4 Der Kunde hält bei der Erstellung, dem Unterhalt, der Änderung und Erweiterung seiner elektrischen Infrastruktur und Anlagen die Regeln und den Stand der Technik ein.
- 7.5 Stromart und Spannung werden vom EWO bestimmt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \phi$) an der Messstelle eingehalten wird und er kann vom EWO dazu angehalten werden, die dazu erforderlichen technischen Massnahmen auf seine Kosten zu treffen. Der Kunde entschädigt das EWO für ausserhalb des im jeweils gültigen Preisblatt «Netznutzungstarif» vorgeschriebenen Leistungsfaktors ($\cos \phi$) bezogene Blindenergie.
- 7.6 Werden an der elektrischen Infrastruktur oder den Anlagen des Kunden Mängel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen.
- 7.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von ihm beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die EWO-Anlagen instruiert wird.
- 7.8 Besitzt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder einen Netzanschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seinen Netzanschluss zum EWO-Netz keine Fremdeinspeisungen und Rückspannungen in ausgeschaltete Teile des EWO-Netzes möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich seine Erzeugungsanlagen bzw. seine gesamte Anlage selbstständig vom EWO-Netz trennen. Die vom EWO-Netz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EWO-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.

- 7.9 Das EWO hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen prüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt eine Prüfung, dass der Kunde die technischen Anforderungen nicht eingehalten hat, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt das EWO die Kosten der Prüfung.
- 7.10 Das EWO kann ohne weiteres die Nutzung des EWO-Netzes verweigern, wenn die technischen und finanziellen Anforderungen durch den Kunden nicht erfüllt sind. Das EWO kann neben der Verweigerung der Netznutzung vom Kunden auch die Vornahme von technischen Massnahmen zu seinen Lasten verlangen.

8 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 8.1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das EWO-Netz angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich.
- 8.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (SR 734.0), der Niederspannungsinstallationsverordnung (SR 734.27) und den darauf basierenden Werkvorschriften zu erfolgen.
- 8.3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so trifft der Kunde auf eigene Kosten unverzüglich die erforderlichen Massnahmen für deren Behebung.
- 8.4 Als Netzbetreiberin ist das EWO verpflichtet, beim Kunden periodisch einen Sicherheitsnachweis einzufordern. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Die Kosten des Sicherheitsnachweises sind vom Kunden zu tragen.

9 Gegenseitige Information

- 9.1 Die Parteien informieren sich nach Möglichkeit frühzeitig über alle Schalthandlungen, die einen Einfluss auf die elektrische Infrastruktur und elektrischen Anlagen der anderen Partei haben. Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu legen, in denen den Parteien am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen.
- 9.2 Über Planungen von grösseren Projekten mit Einfluss auf ihre elektrische Infrastruktur und elektrischen Anlagen informieren sich die Parteien rechtzeitig, damit abgeklärt werden kann, ob die elektrischen Anlagen angepasst werden müssen bzw. können.
- 9.3 Für die Wiederinbetriebnahme vorübergehend ausser Betrieb gesetzter elektrischer Anlagen sprechen sich die Parteien vorgängig ab.
- 9.4 Bei Störungen in ihrer elektrischen Infrastruktur und Anlagen stellen die Parteien den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer elektrischen Infrastruktur und Anlagen mit Einfluss auf die elektrischen Infrastruktur und Anlagen der jeweils anderen Partei.

10 Messeinrichtungen

- 10.1 Der Kunde stellt dem EWO für die Messstelle unentgeltlich zur Verfügung:
- den für die Unterbringung der Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messeinrichtungen) erforderliche Platz;
 - sofern benötigt, einen Strom- und Kommunikationsanschluss (bei Fernmessung), der sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen befindet und ohne Einschränkung betrieben werden kann;
 - allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc.
- 10.2 Die erforderlichen Messeinrichtungen werden, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung, durch das EWO bestimmt, eingebaut und verbleiben in dessen Eigentum. Die Kosten für die Montage und Demontage von Messeinrichtungen werden gemäss dem Preisblatt «Netznutzungstarif» dem Kunden verrechnet. Einzelheiten betreffend der Messeinrichtungen sind gegebenenfalls im Datenblatt «Netznutzung» geregelt oder werden auf Anfrage vom EWO mitgeteilt.
- 10.3 Für die Messung gelten die branchenüblichen Bestimmungen der Messdatenbereitstellung. Die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung gemäss diesen Bestimmungen sind für Neuinstallationen einzuhalten. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Kunden innerhalb angemessener Frist vom EWO den Mindestanforderungen angepasst werden. Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht von den Parteien resp. dem Verursacher abzugelten.
- 10.4 Messeinrichtungen des EWO dürfen nur durch Beauftragte des EWO ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Art. 8 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) bleibt vorbehalten.
- 10.5 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWO behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen dem EWO sofort zu melden.
- 10.7 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten im Bereich des Kunden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.
- 10.8 Zähler und Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden und die der Abrechnung dienen, unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese schreiben vor, dass der Kunde auf seine Kosten die erforderlichen, amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen hat.
- 10.9 Die Behebung von Resonanzerscheinungen oder anderen Störungen, die auf Sendungen von Rundsteueranlagen zurückzuführen sind, gehen zulasten des Kunden.
- Vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung des EWO ist der Kunde nicht berechtigt, das EWO-Netz als Kommunikationsnetz zu benutzen.
- 10.10 Jede Partei ist berechtigt, die korrekte Funktion der Messeinrichtungen durch ein Eichamt prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung trägt das EWO, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten.

- 10.11 Schaltdifferenzen von Steuerapparaten bis zu ± 10 Minuten liegen innerhalb der Toleranzgrenze. Werden die Tarifzeiten aus betrieblichen Gründen (bei Störungen, notwendigen Nachladungen von Wärmeanwendungen) nicht eingehalten, können keine gegenseitigen Ansprüche geltend gemacht werden.
- 10.12 Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz (Verkehrsfehlergrenze) hinaus und bei Fehlern und Irrtümern bei Ablesung und Abrechnung informiert das EWO den Kunden oder der Kunde das EWO unverzüglich. Sind aufgrund dieser Fehler Abrechnungen falsch erstellt worden, so können diese innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.
- 10.13 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer ausreichend ermittelt werden, so passt das EWO die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend an. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung mindestens für die nachweislich falsch gemessenen Ableseperioden angepasst. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch das EWO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in der letzten, langfristigen Periode auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.14 Treten an den elektrischen Anlagen des Kunden Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges.
- 10.15 Der Kunde kann angehalten werden, die Zähler unentgeltlich abzulesen und die Zählerstände dem EWO zu melden.
- 10.16 Ablesungen ausserhalb der ordentlichen periodischen Ablesungen werden dem Kunden gemäss dem Preisblatt «Netznutzungstarif» in Rechnung gestellt.

11 Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellung der Netznutzung

- 11.1 Das EWO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Netznutzung zu unterbrechen, wenn der Kunde:
- a) das EWO-Netz rechtswidrig benutzt;
 - b) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EWO nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden;
 - c) dem Beauftragten des EWO den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Netznutzungsvertrages und der vorliegenden AGB verstösst;
 - e) die Anforderungen gemäss Ziff. 7 und 8 vorstehend nicht erfüllt.
- 11.2 Das EWO ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung dem Kunden die Netznutzung zu unterbrechen, wenn:
- a) der Drittlieferant des Kunden trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber dem EWO nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr für die Bezahlung zukünftiger Forderungen besteht;
 - b) der Eigentümer des Netzanschlusses trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber dem EWO aus dem Netzanschlussvertrag nicht nachgekommen ist.
- 11.3 Das EWO hat das Recht, den Netzbetrieb oder die Ausspeisung des Kunden ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Störungen etc. und Überlastung im Netz;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt und/oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz SR 531);
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - h) in Spitzenlastzeiten, um bestimmte Apparatekategorien zu sperren.
- Das EWO wird dabei in der Regel und im Rahmen der Möglichkeiten auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen oder Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 11.4 Die Unterbrechung sowie Einschränkung der Netznutzung durch das EWO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWO.
- 11.5 Aus der Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch das EWO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.

12 Spannungsebenen

- 12.1 Das EWO-Netz ist in unterschiedliche Spannungsebenen unterteilt. Die Spannungsebene ist massgebend für den Netznutzungspreis. Sie wird durch die Zugehörigkeit des Ausspeisepunktes zu einer bestimmten Netzebene des EWO-Netzes bestimmt. Die Abgabespannung im Niederspannungsnetz liegt bei 0.4 kV und im Mittelspannungsnetz bei 16 kV. Das EWO legt die Zuweisung eines Endverbrauchers zu einer bestimmten Netzebene aufgrund nichtdiskriminierender Faktoren und gemäss seinen Richtlinien fest.

13 An- und Abmeldung

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem EWO die Nutzung des EWO-Netzes mindestens 15 Arbeitstage im Voraus anzumelden.
- 13.2 Hat der Kunde Anspruch auf Netznutzung als freier Endverbraucher gemäss Stromversorgungsgesetz (SR 734.1) und will er davon Gebrauch machen, muss er beim EWO spätestens bis zum 31. Oktober ein schriftliches Gesuch stellen. Die Netznutzung zum Zweck des Energiebezugs von einem Drittlieferanten setzt eine schriftliche Bestätigung des EWO voraus und beginnt per 1. Januar des Folgejahres. Die Grundversorgungspflicht des EWO gemäss Stromversorgungsgesetz entfällt damit endgültig.
- 13.3 Vorbehaltlich nachfolgendem Absatz 2 und/oder einer besonderen Vereinbarung kann der Netznutzungsvertrag von beiden Parteien auf Ende eines Monats mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Dabei ist das EWO verpflichtet, dem Kunden, welcher an das EWO-Netz angeschlossen ist und seine Verpflichtungen und Voraussetzungen erfüllt, mindestens nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Angebot für Netznutzung und soweit berechtigt für die Grundversorgung mit Energie zu machen. Der Kunde hat die Netznutzungsentschädigung sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende der effektiven Nutzungsdauer entstehen, zu bezahlen.
- Im Falle, dass der Haushaltskunde in ein Gebiet ohne EWO-Netz umzieht oder dass er das EWO-Netz aus einem anderen Grunde definitiv und nicht nur vorübergehend nicht mehr benutzt, ist der Kunde berechtigt, den Netznutzungsvertrag mit einer Frist von 15 Arbeitstagen jeweils auf ein Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 13.4 Benutzt der Kunde das EWO-Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kann das EWO die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung inkl. der Netznutzung dem Kunden entsprechend den entstandenen Kosten, zumindest nach Marktpreis, in Rechnung stellen. Das EWO kann die Ersatzlieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.
- 13.5 Der Kunde meldet dem EWO mindestens 15 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen des Energieliefervertrages. Sämtliche Kosten, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Meldung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 13.6 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Netznutzungsvertrages.

14 Schutzmassnahmen

- 14.1 Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art (z.B. Baumfällen, Reisten, Bauarbeiten, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen etc.) vorgenommen, welche Personen oder Anlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist der Kunde verpflichtet, das EWO mindestens sechs Arbeitstage vorher zu informieren. Die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen werden vom EWO angeordnet. Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des EWO, sofern sich die betreffende Anlage (exklusive Anschlussleitung des Kunden) auf Grund und Boden des Kunden befindet.
- 14.2 Bei Tiefbauarbeiten ist die Lage von unterirdischen Leitungen beim EWO rechtzeitig vor deren Ausführung nachzufragen. Vor dem Zudecken ausgegrabener oder neu erstellter Leitungen hat sich der Kunde mit dem EWO in Verbindung zu setzen, damit die EWO-Werkleitungen (Energie, Kommunikation, Wärme etc.) kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

15 Preise und Rechnungsstellung

- 15.1 Die Preise für die Netznutzung und für die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen richten sich nach den Preisen gemäss dem Preisblatt «Netznutzungstarif» (Anhang des Netznutzungsvertrages). Das EWO ist berechtigt, die Preise, gemäss Ziff. 15.2 nachfolgend, den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- 15.2 Führen nach Abschluss des Netznutzungsvertrages erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen für das EWO mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen, so ist das EWO berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise gemäss nachfolgendem Absatz entsprechend anzupassen. Bei gesetzlichen Auflagen ist die sofortige Anpassung möglich.
- Das EWO ist berechtigt und verpflichtet, die Preise für die Grundversorgung nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Allfällige Preisanpassungen für die Grundversorgung werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und auf der Website www.ewo.ch publiziert und sind ab dem in der Publikation genannten Datum gültig. Die übrigen Kunden sind vorgängig schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist über bevorstehende Preisanpassungen zu informieren.
- 15.3 Vorausgesetzt es besteht ein entsprechender Rahmenvertrag zwischen dem EWO und einem Energielieferanten zugunsten des Kunden, stellt das EWO auf Wunsch des Kunden die Rechnung für die Netznutzung dem Energielieferanten zu. Trotzdem besteht das Vertragsverhältnis weiterhin zwischen dem Kunden und dem EWO, und der Kunde ist weiterhin Schuldner der Netznutzungsentschädigung (Art. 9 StromVV).
- 15.4 Die Rechnungsstellung für die Netznutzung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWO zu bestimmenden Zeitabständen. Das EWO behält sich das Recht vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Netznutzung zu stellen.
- 15.5 Sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, wird der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim EWO massgebend.
- 15.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug kann ab Fälligkeit ein Verzugszins (gemäss Art. 104 OR) in Rechnung gestellt werden. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und ohne Kostenfolge für das EWO zu überweisen. Für Mahnungen können Umtriebsentschädigungen erhoben werden.
- 15.7 Fehler und Irrtümer bei Messungen, Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

- 15.8 Das EWO ist berechtigt, Vorauszahlungszähler oder ähnliche Geräte einzubauen, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Bei dieser Zahlungsart können die Geräte vom EWO so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen ergibt. Soweit gesetzlich zulässig, gehen die damit zusammenhängenden Zusatzkosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau von Vorauszahlungszählern zulasten des Kunden.
- 15.9 Pro Messstelle und Ausspeisepunkt wird nur eine Rechnung ausgestellt. Das EWO nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor. Miteigentümer eines Ausspeisepunktes haften aus diesem Vertrag solidarisch.
- 15.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem EWO mit Forderungen des EWO aus Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung elektrischer Energie oder aus anderen Titeln zu verrechnen.

16 Datenaustausch

- 16.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netznutzungsvertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Netznutzungsvertrages und zum Zwecke der Energieliefer- und Beschaffungstätigkeit des EWO sowie zur Erstellung der Bedarfsprognosen notwendig ist.
- 16.2 Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung und Strombeschaffung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung des Netznutzungsvertrages sowie des Elektrizitätsgeschäftes des EWO erforderlich ist. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

17 Haftung

- 17.1 Die Haftung des EWO richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe sowie Beratungsleistungen erwächst, sofern nicht eigenes, grob fahrlässiges oder vorsätzliches, fehlerhaftes Handeln des EWO den Schaden verursacht hat.

18 Änderungen des Netznutzungsvertrages

- 18.1 Das EWO hat auch während der Vertragslaufzeit bei Gesetzesänderungen, bei erheblichen Änderungen der Steuern und Abgaben sowie bei wesentlichen Änderungen der Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) das Recht auf entsprechende Anpassung des Netznutzungsvertrages und dieser AGB. Solche Vertragsanpassungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt sein Stillschweigen als Zustimmung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend der Preisanpassungen gemäss Ziff. 15.2 vorstehend.
- 18.2 Sollte sich eine Bestimmung des Netznutzungsvertrages oder der vorliegenden AGB aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Falle, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Der Netznutzungsvertrag untersteht schweizerischem materiellem Privatrecht.
- 19.2 Handelt es sich beim Kunden um einen Privatkonsumenten im Sinne des Gerichtsstandgesetzes (SR 272) ist für Klagen gegen den Kunden das Gericht am Wohnsitz des Kunden zuständig und für Klagen gegen das EWO wahlweise das Gericht am Wohnsitz des Kunden oder das Gericht am Sitz des EWO. Für die übrigen Kunden ist der Gerichtsstand Kerns.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Regelungsbereich das Allgemeine Reglement für die Abgabe elektrischer Energie (EAR) vom 1. Juli 1990.

Elektrizitätswerk Obwalden
Stanserstrasse 8
6064 Kerns
Tel. 041 666 51 00
www.ewo.ch